

Das ELR ist das Förderprogramm des Landes zur strukturellen Verbesserung von Städten und Gemeinden insbesondere im Ländlichen Raum Baden-Württembergs. Mit der Ausschreibung der Jahresprogramme werden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert und die Förderung an den aktuellen Erfordernissen ausgerichtet.

Antragssteller im ELR ist immer die Gemeinde/Stadt.

Grundlage für eine ELR-Förderung ist der Aufnahmeantrag (Formular ELR-1). Dieser kann nur von Städten und Gemeinden gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag werden strukturell bedeutsame Projekte aus den vier Förderschwerpunkten Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung zur Förderung vorgeschlagen.

Aufnahmeanträge können sich auf Teilorte, Gemeinden oder interkommunale Zusammenschlüsse beziehen. Werden von einer Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge gestellt, so sind diese formlos in eine Rangfolge zu bringen.

Hinweis zur Benutzung der ELR-Formulare:

Die Formulare sind mit der Excel-Version 97 erstellt, damit die volle Kompatibilität mit anderen Tabellenkalkulationsprogrammen gegeben ist. Sie sind mit einem Änderungsschutz versehen, der bis auf wenige Ausnahmen nicht aufgehoben werden kann. Die zur Eingabe vorgesehenen Felder können am besten mit der Tabulatortaste angesteuert werden.

Aufnahmeantrag (Formular ELR-1)

Voraussetzung für die Förderung ist ein aktueller Aufnahmeantrag (Formular ELR-1) in dem die zur Förderung vorgeschlagenen einzelnen Projekte gebündelt werden. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der Ausgangslage und der Entwicklungsziele mit konkretem Bezug zu den beantragten Projekten (max. 5 Seiten)¹⁾
- Nach Prioritäten geordnete Projektliste mit allen Projekten (Formular ELR-1/3)
- Lageplan mit Abgrenzung des Ortskerns, Siedlungsflächen der 60er Jahre, Markierung der beantragten Projekte und ggf. Abgrenzung der aktuell ausgewiesenen Sanierungsgebiete nach § 136 ff BauGB
- Bei parallel beantragter oder laufender Städtebauförderung: Erläuterung zum Stand und zur Laufzeit der Fördergebiete
- zutreffende Formulare ELR-2, 3, 4, 5 und 9 zu den beantragten Projekten
- Sachstandsbericht zu den bisherigen Förderprojekten
- Bei anerkannten Schwerpunktgemeinden: Sachstandsbericht zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielen
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Wohnen: Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken mit Überlegungen zur Reaktivierung und zukünftigen Nutzung
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Grundversorgung: Erläuterungen zu den vorhandenen Angeboten und zum Bedarf

Erläuterungen zur Beihilferelevanz

Beihilfen sind nach Art. 107 und 108 AEUV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Beihilfe liegt z.B. immer dann vor, wenn einem Unternehmen für eine Investition eine Förderung gewährt wird. Dabei gilt jede Einheit als Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine Beihilfe liegt aber auch z.B. bei der Förderung von wohnwirtschaftlichen Bauvorhaben von Privatpersonen vor, wenn im Gebäude nur Wohnungen zur Fremdnutzung oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohneinheit sind. Eine Beschränkung der beantragten Förderung auf eigengenutzte Wohneinheiten ist nicht möglich.

¹⁾ Entfällt bei anerkannten Schwerpunktgemeinden

Weitere projektbezogene Unterlagen

Die in der Projektliste genannten Projekte sind durch weitere Unterlagen zu ergänzen. Die Projekte können entweder von der Kommune selbst, von Privatpersonen, Vereinen oder Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind folgende Formulare zu verwenden:

Kommunale Projekte:

Förderantrag	Formular ELR-2 ggf. ELR-9	
Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde	Formular ELR-2a	wird von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefüllt
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	ist vom Planer auszufüllen
Planunterlagen		
Bauzeitenplan		

Private Projekte ohne Beihilferelevanz nach Nr. 6.1 oder 6.2 ELR (Privatpersonen, Vereine etc.):

Förderantrag	Formular ELR-3 ggf. ELR-9	vom Antragsteller auszufüllen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude neben eigengenutzten Wohnungen max. eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

Private Projekte mit Beihilferelevanz nach Nr. 6.3 ELR (Wohnwirtschaftliche Projekte von Privatpersonen, Unternehmen etc.):

Projektbeschreibung Unternehmensinvestition	Formular ELR-5 ggf. ELR-9	von Gemeinde auszufüllen
Unternehmensbeschreibung	Formlos	vom Unternehmen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR 4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude nur fremdgenutzte Wohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

Antragstellung

Die Aufnahmeanträge sind je 2-fach bei der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium einzureichen. Aufnahmeanträge Großer Kreisstädte werden dem Koordinierungsausschuss auf Landkreisebene vom Regierungspräsidium zur Kenntnis gegeben.

Hinweis zur Bekanntgabe der Programmentscheidung

Die Aufnahme in das Jahresprogramm erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach der Programmentscheidung muss die antragstellende Gemeinde die jeweiligen Projektträger über das weitere Förderverfahren informieren. Projekte nach Nr. 6.1 und 6.2 ELR bewilligen die Regierungspräsidien. Die L-Bank Stuttgart übernimmt das Förderverfahren für Projekte nach Nr. 6.3 ELR (www.l-bank.de Stichwort 'ELR').

Direkt nach der Bekanntgabe der Programmentscheidung darf noch nicht mit den Projekten begonnen werden. Es muss der konkrete projektbezogene Zuwendungsbescheid abgewartet werden. Dieser wird erfahrungsgemäß zwischen März und Juni des Folgejahres verschickt, sofern die vollständigen Unterlagen vorliegen. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheids führt zum Verlust der Fördermittel.